

## 1. Thema Frauenordination und „Bekenntnisrelevanz“

Folgende Themenkomplexe sollen durch die (Begegnungs-) Pfarrkonvente bearbeitet werden:

I) Inwieweit begegnet die Frage nach der Frauenordination als eine Bekenntnisfrage? Welche Rolle spielen dabei der Bekenntnisstand der Grundordnung sowie die Lehrentscheidungen unserer Kirche? Wie beschreiben wir unseren jeweiligen Spielraum? Ist die Lehre der Kirche unveränderlich?

II) Gelegentlich wurde die Frage nach der Bekenntnisrelevanz der Frauenordination enggeführt auf den Befund, dass die BSELK das Thema der Ordination von Frauen nicht explizit benennen. Folgende Fragen sollen weiterführen: Welche Artikel und Lehrpunkte innerhalb der BSELK sehen wir durch die Frage der Frauenordination berührt? Welche Folgen hat das für die aktuelle Bedeutung der Thematik?

Zur Erarbeitung schlagen wir folgende Einzelfragen vor:

1. Der Bekenntnisstand unserer Kirche bindet uns an die Heilige Schrift als an das unfehlbare Wort Gottes (§1.2 GO SELK).

Ein Teil der Pfarrer hält die Ablehnung der FO für schriftgemäß. Ein Teil der Pfarrer hält die Einführung der FO für schriftgemäß.

Allerdings begegnet uns in den Bekenntnisschriften eine Bandbreite hinsichtlich des Stellenwerts schriftgemäßer Aussagen. Wo zwischen den folgenden beiden Aussagen verorten wir *jeweils* die Frage nach der Frauenordination:

A: „man darf nicht meinen, die Ordnungen seien heilsnotwendig“ (CA28 zur Zungenrede 1Kor14) B: „Wer aber anders lehrt und lebt denn das Wort Gottes lehrt, der entheiligt unter uns den Namen Gottes.“ (Kl. Kat. 1. Bitte)

Wie weit kann ich dem Gegenüber entgegengehen?

2. Was bedeutet es, dass die BSELK sich nicht ausdrücklich zur Ordination von Frauen äußern, sondern alle Aussagen hierüber aus einem Akt der gedanklichen Ableitung folgen?

3. Uns erscheint es sinnvoll, folgende Texte aus den Bekenntnisschriften konkret in den Blick zu nehmen:

- CA 4 und 5 (inkl. Verwerfungen) und 14: wie wird hier das Amt fokussiert?
- CA 7 und 8: Welche Rolle spielen Wesen und Erscheinung der Kirche für unsere Fragestellung?
- Beichte im GK (Christenmenschen beichten einander und sagen sich Vergebung zu<sup>1</sup>) und Apologie VII (das Evangelium „als Christus“ verkünden<sup>2</sup>).

4. Für Gemeinden, in denen beide Positionen vertreten werden, sollten nach Möglichkeit gemeinsame Wege gefunden werden, ob nun in einem kirchlichen Bereich mit oder ohne Frauenordination: Wie kann die gelebte Praxis jeweils beschrieben und gestaltet werden, dass das Gewissen des Gegenübers möglichst nicht belastet wird? Wie können bei gegensätzlicher Praxis die Anliegen und Bedürfnisse des Gegenübers berücksichtigt werden und zur Geltung kommen?

<sup>1</sup> Vgl. Unser Glaube<sup>3</sup>, S. 639 + 640.

<sup>2</sup> Vgl. Unser Glaube<sup>3</sup>, S. 215 // BSLK, S. 241 // BSELK, S. 410.

## 2. Thema „Heilsgewissheit“ mit Fragestellungen

Die Frage nach der Gewissheit, die bei der Absolution in der Beichte die Heilsgewissheit betrifft, soll an folgenden Aussagen und Fragen ins Gespräch gebracht werden:

A

Wenn jemand ordiniert ist,

1) ...bietet sein Zuspruch der Vergebung oder das von ihm verwaltete Abendmahl einen höheren Grad der Gewissheit als bei einem/einer nicht Ordinierten.

2) ...gründet die Gewissheit allein in dem zugesprochenen Wort Gottes, und nicht in seiner/ihrer Person.

B

Wenn 1) verneint wird, erübrigt sich die Debatte. Aber:

Wenn 2) bejaht wird: Wird die Gewissheit in Zweifel gezogen, wenn die Ordination als nicht schriftgemäß erkannt wird?

Wenn 2) verneint wird - etwa mit Blick auf das Auflegen der Hände (Geistmitteilung), die Einsetzung oder Sendung durch Christus: Wiegt das Ordinationsgeschehen höher als die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Person?

Zum Weiterdenken: Welche Bedeutung haben die Aspekte „Sendung“ (Jer 23,21; Joh 17,18; 20,21; Röm 10,15), „Vollmacht“, „Handeln an Christi statt“? Kann das verkündigte Wort (speziell das Wort der Absolution) losgelöst von diesen Aspekten betrachtet werden?

### Literatur:

„Gesprächsbeitrag zum Thema Heilsgewissheit“ ([rodenberg-selk.de/erklaerung/](http://rodenberg-selk.de/erklaerung/))

Martin Luther: „Wie man Kirchendiener wählen und einsetzen soll. An den Rath und Gemeinde der Stadt Prag.“ Walch<sup>2</sup> Bd.10, Sp.1548-1603 – WA12,169-196.

Jonathan Mumme, Die Präsenz Christi im Amt. Am Beispiel ausgewählter Predigten Martin Luthers, 1535-1546, Göttingen 2015, dort besonders: 8.2 „Zweifache oder doppelseitige Gewissheit: Amtsgewissheit und Heilsgewissheit“, S. 293ff.

### 3. Thema „das Hirtenamt“ mit Fragestellungen

#### Das Hirtenamt – das Amt der Kirche

1. Hat Christus ein besonderes, vom Allgemeinen Priestertum unterscheidbares Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (im folgenden kurz „kirchliches Amt“) eingesetzt, wie es die Grundordnung der SELK, Art. 7, in Anlehnung an CA 14 voraussetzt?
2. Was genau meint „öffentlich predigen“ und „Sakrament reichen“ bzw. „verwalten“ in CA 14?
3. Gibt es neben dem „öffentlichen“ Predigtamt der ordentlich berufenen (ordinierten) Amtsträger ein allgemeines Predigtamt aller Christen?
4. Sind die Apostel und die Träger des kirchlichen Amtes, nicht aber andere Christen, persönliche Botschafter Christi?
5. In welchem Verhältnis steht der Verkündigungsauftrag des kirchlichen Amtes zu einer weitergehenden geistlichen Leitungsverantwortung, wie sie sich z. B. in der Abwehr falscher Lehre oder der Zurüstung von Gemeindegliedern zur Mitarbeit äußert?
6. Ergibt sich aus der Tatsache, dass Gott sich in männlicher Weise offenbart hat und dass Christus und die Apostel Männer waren, die Folgerung, dass auch ihre Nachfolger im kirchlichen Amt Männer sein sollen?
7. Ist es grundsätzlich möglich, dass kirchliche Amtsträger Teilbereiche des Dienstes, zu dem sie berufen und verpflichtet sind, an nichtordinierte Personen delegieren?
8. Welche Aufgaben können bzw. müssen Frauen in der Kirche übernehmen?

#### Fragen zur Strukturierung

1. Welche der obigen Fragen können ohne lange Diskussion im Wesentlichen einmütig beantwortet werden?
2. Bei welchen Fragen zeichnet sich durch Ausräumen von Missverständnissen und klärende Gespräche eine Konvergenz ab?
3. Welche Fragen sind in ihrem Sinn unklar? Was genau ist an der Fragestellung nicht klar?
4. Bei welchen Fragen zeichnen sich unüberbrückbare gegensätzliche Grundüberzeugungen ab?

#### Schriftwort zum Thema:

Matthäus 16,19; Johannes 20,22-23; 21,15-17; Apg. 1,4-5; Apg. 14,23; 20,17.28-31; Epheser 4, 1; 1. Timotheus 3,1-7; 5,17; Titus 1,5; 1. Petrus 5,1 und weitere

#### Literatur:

- a. Amt, Ämter und Dienste in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, erarbeitet von der Theologischen Kommission der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, verabschiedet durch die 11. Kirchensynode Radevormwald 2012.
- b. Das Amt der Kirche, eine Wegweisung, herausgegeben von der Theologischen Kommission der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, 1999 (2. Auflage)
- c. FAGERBERG, Holsten: Amt, Ämter, Amtsverständnis. VI. Reformationszeit und VII. Von ca. 1600 bis Mitte des 19. Jahrhunderts, in: TRE 2, 552-593.

- d. LIEBERG, Hellmut, Amt und Ordination bei Luther und Melanchthon, Göttingen 1962
- e. MUMME, Jonathan, Die Präsenz Christi im Amt. Am Beispiel ausgewählter Predigten Martin Luthers, 1535-1546, Göttingen 2015
- f. ROHDE, Joachim: Urchristliche und frühkatholische Ämter, ThA 33, Berlin 1976
- g. ROLOFF, Jürgen: Die Kirche im Neuen Testament, GNT 10, Göttingen 1993
- h. ROLOFF, Jürgen, Neues Testament (Neukirchener Arbeitsbücher) § 6 Die Entwicklung kirchlicher Ämter, Neukirchen-Vluyn 7. Auflage 1999, S. 94–110.
- i. SASSE, Hermann, Zur Frage nach dem Verhältnis von Amt und Gemeinde, in: In Statu Confessionis I, Berlin und Schleswig Holstein 1975, S. 121–130.
- j. SCHÖNE, Jobst, Aufsatz: Das Amt der Kirche nach lutherischem Verständnis, in: ders.: Botschafter an Christi Statt, Groß Oesingen 1996, 14-34.
- k. STOLLE, Volker, Luther, das ‚Amt‘ und die Frauen, LuThK 19 (1995), S. 2–22.
- l. VOLK, Ernst, Vom evangelischen Predigtamt - ein Fragment, Groß Oesingen 1990

#### 4. Thema: Die Frage nach möglichen Strukturen der Kirche bei unterschiedlicher Positionierung zur Ordination von Frauen

Die Einheitskommission stellt sich der Erkenntnis, dass einige Gemeinden nach Ende der Synodalperiode die Frauenordination einführen wollen. Für diesen Fall stellt sich für uns die Frage, wie Gemeindepaltungen vermieden werden können.

Daher bitten wir die Bezirkspfarrkonvente, folgende Szenarien theologisch und pragmatisch zu bewerten:

a) Gemeindebund:

Ist es in der aktuellen Situation vielleicht doch eine denkbare Möglichkeit, einzelnen Gemeinden zu erlauben, ordinierte Frauen zu berufen, um die notvolle Trennung zu verhindern? Wie müsste der Rahmen beschrieben sein, in dem das möglich ist, und Befürworter und Gegner ihre unterschiedlichen Meinungen gegenseitig respektieren und aufeinander Rücksicht nehmen? Wäre ein Modell Gemeindebund für eine Übergangszeit (siehe c) geeignet?

b) Kirchenbund:

Gemeinden entscheiden sich für oder gegen die Frauenordination, es entstehen zwei Kirchen, die SELK ohne FO und die SELK mit FO. Beide Kirchen haben dasselbe lutherische Bekenntnis, jedoch verschiedene Grundordnungen, die sich ausschließlich im Artikel 7.2 der GO unterscheiden. Um die Verwaltung von Personal, Finanzen und Pensionen zu vereinfachen, sowie die Luth. Theol. Hochschule finanziell abzusichern, lagern sie diese beiden Kirchen in eine Dachorganisation aus, den sie SELK-Kirchenbund oder SELK-Holding nennen.

c) Übergangsszenarium:

Gemeinden, die vor einer endgültigen Entscheidung die Frauenordination einführen wollen, bilden für eine definierte Übergangszeit (innerhalb oder außerhalb der SELK) einen kirchlichen Bereich (etwa einen Gemeindebund, Enklave, virtuellen Bezirk).

Folgende Fragen sind in dieser Zeit zu beantworten, die nach einer endgültigen Trennung noch einmal relevanter werden:

1. Wie kann in einem solchen Szenarium Kirchengemeinschaft gelebt werden?

2. Was können Gemeinden ohne Frauenordination tun, um denjenigen Gemeindegliedern, die die FO wünschen, ein Bleiben in der Gemeinde zu ermöglichen? Wie können ihre Anliegen und Bedürfnisse berücksichtigt werden? (und umgekehrt)

In diesem Zeitraum wird in Dreijahresperioden überprüft, wieviele Gemeinden Pfarrerrinnen berufen oder berufen wollen, wie sich diese Gemeinden personell und finanziell entwickeln, und wieviele Studierende (m/w) sich an der Luth. Theol. Hochschule einschreiben. Nach drei bis vier Perioden entscheidet die Synode über Einheit oder Trennung und ggbf. das Trennungsmodell.

Falls in der Arbeit weitere Optionen zu einer einheitlichen Struktur aufkommen, können diese mit benannt werden.